

Gemeinde 72589 Westerheim

Alb-Donau-Kreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 06. Nov. 2007 (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 22 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|---------|
| • für einen 1-Personen-Haushalt | 23,03 € |
| • für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt | 41,46 € |
| • für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt | 50,68 € |
| • für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt | 57,59 € |

(2) § 22 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren betragen jährlich:

- | | |
|------------------------------|----------|
| • je 60 l Restmüllbehälter | 23,03 € |
| • je 80 l Restmüllbehälter | 30,71 € |
| • je 120 l Restmüllbehälter | 46,07 € |
| • je 240 l Restmüllbehälter | 92,15 € |
| • je 1100 l Restmüllbehälter | 422,34 € |

(3) § 22 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für ein Ferienhaus beträgt jährlich 34,55 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 354) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 02.12.2015

gez. Hartmut Walz
Bürgermeister